



9. Änderung der

Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Kenzingen (Abwassersatzung – AbwS) Zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung vom 17. November 2016

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8, 11, 13, 15, 17, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Kenzingen am 23. Oktober 2025 folgende Satzung zur Änderung der Abwassersatzung vom 17. November 2016 beschlossen:

§ 1

§ 42 Höhe der Abwassergebühren erhält folgende Neufassung

- | | |
|---|------------|
| (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je Kubikmeter Abwasser | 2,75 Euro |
| (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40 a) beträgt je Quadratmeter abflussrelevante Fläche und Jahr: | 1,06 Euro |
| (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) und bei geschlossenen Gruben beträgt je Kubikmeter Abwasser oder Wasser | 2,75 Euro |
| (4) Bei Kleinkläranlagen (§ 38 Abs. 3) beträgt die Gebühr für jeden Kubikmeter Schlamm | 20,00 Euro |
| Angefangene Kubikmeter werden bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet. | |
| (5) Für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 38 Abs. 4), beträgt die Abwassergebühr je Kubikmeter Abwasser: | 8,70 Euro |
| (6) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt. | |

§ 2

§ 41 Abs. 5 Absetzungen erhält folgende Neufassung

Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler nach Absatz 2 und 4 festgestellt, werden die nichteingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1

1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 m³/Jahr,
2. je Vieheinheit bei Geflügel 5 m³/Jahr.

Diese pauschal ermittelte nichteingeleitete Wassermenge wird um die gem. Absatz 3 von der Absetzung ausgenommene Wassermenge gekürzt und von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 25 m³/Jahr pro Person betragen. Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 35 des Landesgrundsteuergesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.

§ 3

Inkrafttreten

Vorstehende Satzungsänderungen treten am 1. Januar 2026 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Für etwaige Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden – Württemberg (GOBW) oder aufgrund der GO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Kenzingen den 23. Oktober 2025

ausgefertigt:

Kenzingen, den 31. Oktober 2025

Dirk Schwier
Bürgermeister

Dirk Schwier
Bürgermeister